

§ 20 FOBOSO (Bayern) — Nachholung von Leistungsnachweisen

Fachober- und Berufsoberschulordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Wer einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung versäumt, erhält einen Nachtermin. Werden mehrere angekündigte Leistungsnachweise im Schulhalbjahr mit ausreichender Entschuldigung versäumt, kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden.

(2) Wird der Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung versäumt, wird

1. entweder ein weiterer Nachtermin oder

2. eine schriftliche oder praktische Ersatzprüfung angesetzt, die sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schulhalbjahres erstrecken kann.

Liegen in einem Fach keine hinreichenden Leistungsnachweise vor, kann bei Fehlen von schriftlichen Leistungsnachweisen eine schriftliche Ersatzprüfung und bei Fehlen von mündlichen Leistungsnachweisen eine mündliche Ersatzprüfung angesetzt werden. Liegen weder hinreichende schriftliche noch hinreichende mündliche Leistungsnachweise vor, so soll die Ersatzprüfung sowohl aus einem schriftlichen als auch einem mündlichen Prüfungsteil bestehen, wobei die Prüfungsteile nicht am gleichen Tag abgelegt werden müssen. Eine mündliche oder schriftliche Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn in einem Fach keine hinreichenden unangekündigten Leistungsnachweise vorliegen; konnten mündliche Leistungen nicht hinreichend bewertet werden, ist die mündliche Form zu wählen. Kann im Einzelfall ein Nachtermin oder eine Ersatzprüfung erst im nächsten Schulhalbjahr angesetzt werden, wird das Halbjahresergebnis im betreffenden Fach nach dem Vorliegen der entsprechenden Leistungen endgültig festgesetzt. Satz 5 gilt nicht für Schulhalbjahre, in denen eine Abschlussprüfung abgelegt wird.

(3) Eine Ersatzprüfung kann in jedem Fach je Schulhalbjahr nur einmal stattfinden. Der Termin der Ersatzprüfung ist den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten spätestens eine Woche vorher mitzuteilen.

Zitiervorschlag: § 20 FOBOSO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FOBOSO/20>